

# W a h l e n 2 0 1 8

## 1. Bekanntmachung für die gleichzeitig stattfindenden unmittelbaren Wahlen:

- zum **Senat** (nur Studierende),
- zu den **Fakultätsräten der FEIT, FIN, FMA, FHW, FWW** (Hochschullehrer<sup>1</sup>, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige hauptberufliche Mitarbeiter),
- zu den **Fakultätsräten aller Fakultäten** (nur Studierende),
- zum **Studierendenrat** der Universität (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind),
- zu den **Fachschaftsräten** aller Fakultäten (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind),
- zum **Gleichstellungsbeauftragten der Universität**,
- zu den **Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung (inkl. Rektorat)**

## 2. Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

## 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

## 4. Wahlbereiche, Wahlorgane und Wahlräume

---

### 1. Bekanntmachung für die Wahlen

Basierend auf der gemäß §§ 62, 72 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 und 2, 55 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89), i. V. m. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305), der geltenden Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der OVGU (WahlO), den Satzungen der Fakultäten, der Satzung der Studierendenschaft und den Satzungen der Fachschaften gebe ich die folgenden **in der Zeit vom 15. bis 31.05.2018** gleichzeitig stattfindenden Wahlen bekannt.

Der Terminplan als Teil dieser Bekanntmachung wird gesondert veröffentlicht.

#### 1.1. Wahl zum Senat

Gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung gehören dem Senat 21 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe der Studierenden 4 Wahlmitglieder. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2018; sie beträgt ein Jahr.

#### 1.2. Wahlen zu den Fakultätsräten

Für die Wählergruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter finden gemäß den Satzungen der Fakultäten Wahlen zu folgenden Fakultätsräten statt: FEIT, FIN, FMA, FHW, FWW.

Gemäß den geltenden Satzungen gehören den Räten Mitglieder wie folgt an:

Wählergruppe	FEIT	FIN	FMA	FHW	FWW
Hochschullehrer	6	6	7	6	6
wissenschaftliche Mitarbeiter	2	2	2	2	2
Studierende	2	2	2	2	2
sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	1	1	1	1	1
<b>Gesamtzahl</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>

Gemäß den geltenden Satzungen der Fakultäten gehört in der Wählergruppe der Studierende dem jeweiligen Fakultätsrat folgende Anzahl von Studierenden als Mitglied an:

Fakultät für Maschinenbau (FMB)	4
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik (FVST)	2
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (FEIT)	2
Fakultät für Informatik (FIN)	2
Fakultät für Mathematik (FMA)	2
Fakultät für Naturwissenschaften (FNW)	2
Medizinische Fakultät (FME)	4
Fakultät für Humanwissenschaften (FHW)	2
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (FWW)	2

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur Personen, die Mitglied der betreffenden Fakultät sind. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt am 01. Juli 2018; nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen der Fakultäten beträgt sie zwei Jahre, für die gewählten Vertreter der Studierenden ein Jahr.

#### 1.3. Wahl zum Studierendenrat der Universität

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft der OVGU gehören dem Studierendenrat 15 Mitglieder an. Wahlberechtigt sind Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

#### 1.4. Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fakultäten

Gemäß den geltenden Satzungen der Fachschaftsräte setzen sich diese wie folgt zusammen:

Fakultät für Maschinenbau (FMB)	5
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik (FVST)	5
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (FEIT)	4
Fakultät für Informatik (FIN)	7
Fakultät für Mathematik (FMA)	6
Fakultät für Naturwissenschaften (FNW)	8
Medizinische Fakultät (FME)	7
Fakultät für Humanwissenschaften (FHW)	7
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (FWW)	7

Wahlberechtigt sind Studierenden der betreffenden Fakultät, die Mitglied der Studierendenschaft sind. Die Amtszeit der unter 1.3. und 1.4. gewählten Vertreter der Studierenden beginnt am 01. Juli 2018; sie beträgt jeweils ein Jahr.

#### 1.5. Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten der Universität

Gemäß § 72 Abs. 2 HSG LSA und § 3 Abs. 7 Grundordnung der OVGU wird der Gleichstellungsbeauftragte der Universität gewählt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität.

<sup>1</sup> Die im Text verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

## 1.6. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und übrigen Einrichtungen

Gemäß § 72 Abs. 4 HSG LSA wird in jeder Fakultät, in den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung (inkl. Rektorat) – je ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt. Wahlberechtigt sind jeweils die weiblichen Mitglieder der betreffenden Fakultät, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung (inkl. Rektorat).

Die Amtszeit der unter Abschnitt 1.5. und 1.6. gewählten Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 01. Juli 2018; sie beträgt zwei Jahre.

## 1.7. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- Die Wahlen zu den in den Abschnitten 1.1 bis 1.6 aufgeführten Gremien/Beauftragten finden gleichzeitig als Elektronische Wahlen **von Dienstag, 15.05.2018, 10:00 Uhr bis Donnerstag, 31.05.2018, 10:00 Uhr** statt.
- Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe an einem Computer nach Eingabe des vom Rechenzentrum zugewiesenen universitären Accounts ausgeübt werden.
- Wahlberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gemäß den geltenden Regelungen der Wahlordnung gesondert Briefwahlunterlagen, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind. Der Antrag kann ab Bekanntmachung der Wahlen bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Terminplan (**bis Freitag, 20.04.2018, 13:00 Uhr**) beim Wahlamt gestellt werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an das Wahlamt hat der Briefwähler zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am letzten Wahltag (**Donnerstag, 31.05.2018**) im Wahlamt eingeht.

## 1.8. Wahlgrundsätze

- Die unter 1.1. bis 1.6. aufgeführten Gremienmitglieder/ Beauftragten werden von den wahlberechtigten Mitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- Personalisierte VERHÄLTNISSWAHL findet gemäß § 9 WahlO statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- MEHRHEITSWAHL findet gemäß § 10 WahlO statt, wenn die Bedingungen für die Durchführung der Verhältniswahl nicht erfüllt sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl einträgt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## 1.9. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung.
- Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerzeichnisses (20.04.2018).
- Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
- Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen.
- Studierende haben trotz einer Beurlaubung das aktive und passive Wahlrecht; die geltenden Regelungen in der Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

## 2. Auflegung der Wählerverzeichnisse

- Alle Wählerverzeichnisse werden im Wahlamt (G04, R104) aufgelegt. Zusätzlich erfolgt in der FME die Auflage für die weiblichen Wahlberechtigten (Professorinnen, wiss. Mitarbeiterinnen, sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen) zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im Dekanat der FME, Haus 18, Zimmer 301 – 303. Die Wählerverzeichnisse für alle Studierenden der FME können im Studiendekanat im Haus 2 eingesehen werden. Wenn Sie diese Gelegenheit nicht nutzen können, kontaktieren Sie bitte Herrn Dr. Ortlepp unter 0391-67-58261 oder Herrn Drevenstedt unter 0391-67-51832. Im LSF stellen wir in diesem Jahr erstmals die Funktion „Wahlberechtigung anzeigen“ zur Verfügung. Somit können alle Mitglieder der OVGU ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis online überprüfen.

**Die Auflage erfolgt von Montag, 09. April 2018 bis inkl. Freitag, 13. April 2018 während der Dienst- bzw. Sprechzeit.**

- Die Wahlberechtigten können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beim Wahlamt beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

## 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, bis zu dem im Terminplan bestimmten Zeitpunkt beim Wahlamt einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt (G 04, R 104) bzw. für Studierende der FME in Haus 2 der FME/Studiendekanat, im Studierendenrat und bei den Fachschaftsräten erhältlich. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollten das Verhältnis zu den zu vergebenden Sitzen berücksichtigen.  
Zeitraum für das **Einreichen von Wahlvorschlägen: Montag, 16.04.2018, ab 08.00 Uhr bis Freitag, 20.04.2018, 13:00 Uhr.**
- Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen, Studierende müssen die Matrikel-Nummer angeben. Spitznamen (nicknames) und/oder sonstige Namenszusätze, die von im Wählerverzeichnis eingetragenen Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig und von Amtswegen durch das Wahlamt gemäß dem Eintrag im Wählerverzeichnis zu bereinigen.
- Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- Wahlbewerber eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorschlags sein.
- Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlbewerber hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist; er darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.
- Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jeden Bewerber ist anzugeben: der oder die Familienname(n), der oder die Vorname(n), die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit, bei Studierenden die Matrikel-Nummer.
- Die Rücknahme der Zustimmungserklärung eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (**20.04.2018, 13:00 Uhr**) durch diesen persönlich erklärt werden.
- Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist durch das Wahlamt mitzuteilen und er ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag wieder einzureichen.
- Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.

## 4. Wahlleitung/Wahlorgane

### 4.1 Wahlleitung/Mitarbeiter

Wahlleiter:	Herr Dr. Jörg Wadzack, Kanzler	Tel.: 58501, <a href="mailto:kanzler@ovgu.de">kanzler@ovgu.de</a>
Wahlamt (Leiter):	Herr Dr. Wolfgang Ortlepp	Tel.: 58261, <a href="mailto:wolfgang.ortlepp@ovgu.de">wolfgang.ortlepp@ovgu.de</a>
Wahlamt (temp. Mitarbeiter)	Herr Thomas Drevenstedt	Tel.: 51832, <a href="mailto:thomas.drevenstedt@ovgu.de">thomas.drevenstedt@ovgu.de</a>
Wahlamt (temp. Mitarbeiter)	Herr Frank Proßel	Tel.: 58906, <a href="mailto:frank.proessel@ovgu.de">frank.proessel@ovgu.de</a>
Wahlamt (temp. Mitarbeiter)	Frau Kerstin Giesswein	Tel.: 58540, <a href="mailto:kerstin.giesswein@ovgu.de">kerstin.giesswein@ovgu.de</a>
Wahlamt (Hilfskräfte)	Frau Aylin Akkus/Frau Denise Naumann	<a href="mailto:aylin.akkus@st.ovgu.de">aylin.akkus@st.ovgu.de</a> / <a href="mailto:denise.naumann@st.ovgu.de">denise.naumann@st.ovgu.de</a>

### 4.2. Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses gem. § 2 bzw. § 25 der WahlO

Wählergruppe	Wahlausschuss	Wahlprüfungsausschuss
Hochschullehrer	Frau Prof. Dr. Renate Belentschikow (FHW/IFPH)/ Herr Prof. Dr. Martin Wolter (FEIT/IESY)	Frau Prof. Dr. Angelika Bergien (FHW/IFPH)
wissenschaftliche Mitarbeiter	Herr Dr. Heiko Großmann (FMA/IMST)/ Herr Dr. Hartmut Witte (FNW/IEP)	Herr Dr. Ulrich Busse (FVST/IAUT)
sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	Frau Yvonne Burscheit (K-Rechtsstelle)/ Frau Andrea Semm (FME-D)	Frau Franziska Genge, K 33
Studierende	Frau Aylin Akkus (FNW)/ Frau Denise Naumann (FNW)	Herr Tobias Volkmer

Magdeburg, 16. März 2018

gez.: Dr. Wadzack, Wahlleiter